

Landratsamt Roth, 91152 Roth

Kommunalunternehmen Allersberg
Marktplatz 1
90584 Allersberg

Datum 11.09.2026
Unser Zeichen 44-Schn-6410-001-2025/002887
Auskunft erteilt Frau Schneck
Telefon 09171 81-1424
Fax 09171 81-971424
E-Mail wasserrecht@landratsamt-roth.de
Zi.Nr. 230
Ihr Schreiben vom
Ihr Geschäftszeichen

Nutzen Sie die Möglichkeit der telefonischen Terminvereinbarung. So können Sie ggf. längere Wartezeiten vermeiden und Ihr/e zuständige/r Ansprechpartner/in steht Ihnen zur Verfügung.

**Vollzug der Wassergesetze;
Einleitung von Niederschlagswasser aus dem GG „Allersberg – West II“ im OT Altenfelden, Fl.Nr. 147, Gmkg. Altenfelden, in den Brunnbach (Gewässer III. Ordnung) durch das Kommunalunternehmen Allersberg, Landkreis Roth**

Anlagen: 1 Empfangsbekanntnis
1 geprüfter und genehmigter Plansatz
1 Kostenrechnung

Das Landratsamt Roth erlässt folgenden

B E S C H E I D:

1. Antragsteller

Antragsteller ist das Kommunalunternehmen Allersberg als Betreiber der Abwasseranlage.

2. Gegenstand der Erlaubnis

Dem Antragsteller (Betreiber) wird die widerrufliche gehobene Erlaubnis zur Benutzung des Brunnbachs (Gewässer III. Ordnung) durch Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser erteilt.

3. Zweck der Gewässerbenutzung

Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung des anfallenden Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsflächen des Gewerbegebiets „Allersberg West II“ in den Brunnbach.

Die einzelnen Grundstücke im Gewerbegebiet West II sowie die RH 35 im Bereich des Gewerbegebiets West II erhalten Notüberläufe in die Abwasseranlage.

Hausanschrift
Weinbergweg 1
91154 Roth

Telefon 09171 81-0
Fax 09171 81-1328
E-Mail info@landratsamt-roth.de
Webseite www.landratsamt-roth.de

Besucherzeiten
Mo – Fr 8.00 – 12.00 Uhr
Mo und Di 13.00 – 16.00 Uhr
Do 13.00 – 18.00 Uhr

Verkehrsbehörde
Mo und Di 7.30 – 16.00 Uhr
Do 7.30 – 18.00 Uhr
Mi und Fr 7.30 – 13.00 Uhr
Annahmeschluss ¼ Std. vor Dienstende

Bankverbindungen
Sparkasse Mittelfranken-Süd
IBAN DE89 7645 0000 0430 0058 50
BIC BYLADEM1SR5

HypoVereinsbank Roth
IBAN DE16 7642 0080 0005 6091 00
BIC HYVEDEMM065

VR-Bank Mittelfranken Mitte eG
IBAN DE27 7656 0060 0004 7111 14
BIC GENODEF1ANS

Postbank Nürnberg
IBAN DE59 7601 0085 0003 5828 57
BIC PBNKDEFF

Erreichbarkeit Bahn: S 2, R 6, R 61, Haltestelle Bhf Roth, ca. 10 Gehminuten Bus: VGN 605 Haltestelle Weinbergweg, 682 Haltestelle Landratsamt

Das Niederschlagswasser wird bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 147, Gmkg. Altenfelden in den Brunnbach eingeleitet.

4. Plan und Beschreibung der Niederschlagswasserbehandlungsanlage

Grundlage für die wasserrechtliche Erlaubnis ist der Entwurf des Ingenieurbüros Klos, Spalt vom 09.07.2025. Darin sind enthalten:

- Erläuterungsbericht mit 7 Anhängen
 - o Anhang 1: Flächenermittlung
 - o Anhang 2: Berechnung nach DWA-A 102
 - o Anhang 3: Berechnung Retentionsbodenfilter (Nachweisverfahren, Auszug)
 - o Anhang 4: Berechnung Retentionsvolumen nach DWA-A 117
 - o Anhang 5: Niederschlagsdaten gemäß KOSTRA-DWD für Allersberg
 - o Anhang 6: Kanalberechnungsliste
 - o Anhang 7: Hydraulische Berechnungen Ablaufgraben
- Kostenberechnung
- Übersichtslageplan M = 1:5.000
- Lageplan Gewerbegebiet M = 1:500
- Lageplan Ableitung M = 1:500
- 5 Längsschnitte Schmutzwasserkanal, Regenwasserkanal M = 1:500/50
- Bauwerksplan Polygonschacht = 1:20
- Bauwerksplan Sandfangschacht = 1:20
- Bauwerksplan Retentionsbodenfilter, Lageplan, Schnitte M = 1:250 / 1:100 / 1:25
- Bauwerksplan Auslaufbauwerk RBF = 1:20

Die Planunterlagen sind mit dem Prüfvermerk des Wasserwirtschaftsamtes Nürnberg vom 13.08.2026 sowie mit dem Genehmigungsvermerk des Landratsamtes Roth vom 11.09.2026 versehen.

Die Niederschlagswässer der einzelnen Gewerbeflächen im Gewerbegebiet „Allersberg West II“ sollen eigenverantwortlich auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Diese Einleitungen in das Grundwasser sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Die einzelnen Grundstücke erhalten einen Anschluss für den Notüberlauf an den durch das Kommunalunternehmen Allersberg zu erstellenden Oberflächenwasserkanal für die Entwässerung der Erschließungsstraße.

Die vorliegende wasserrechtliche Erlaubnis beinhaltet die Ableitung der Niederschlagswässer von den öffentlichen Verkehrsflächen. Das anfallende Niederschlagswasser wird über einen Oberflächenwasserkanal gesammelt und zur qualitativen und quantitativen Behandlung in einen Retentionsbodenfilter ($V = 176 \text{ m}^3$, $A = 227 \text{ m}^2$) abgeleitet. In diesem wird das Niederschlagswasser durch einen Bodenfilter gereinigt und über auf 11 l/s gedrosselte Drainagerohre abgeleitet. Die Ableitung vom Bodenfilter Richtung Brunnbach erfolgt mittels Rohrleitung und einen neu zu errichtenden offenen Graben bei dem Grundstück mit der Fl.Nr. 147, Gmkg. Altenfelden in den Brunnbach. Als Überflutungsschutz ist im Retentionsbodenfilter zusätzlich ein Rückhaltevolumen von ca. 500 m^3 vorhanden. Aus Sicherheitsgründen ist eine befestigte Dammscharte für den Notüberlauf vorhanden, dieser kann schadlos bis zum Gewässer abgeleitet werden. Erst wenn dieser zusätzliche Rückhalt gefüllt ist, können größere Mengen in den Brunnbach abgeleitet werden.

5. Inhalts- und Nebenbestimmungen

Für die Errichtung und den Betrieb der Anlage sind die einschlägigen Vorschriften des Wasserhaushaltsgesetzes und des Bayerischen Wassergesetzes mit den dazu ergangenen Verordnungen maßgebend. Die hiernach bestehenden Rechte, Verpflichtungen und Vorbehalte sind in den folgenden Inhalts- und Nebenbestimmungen grundsätzlich nicht enthalten.

5.1 Dauer der Erlaubnis

Die Erlaubnis wird bis zum **31.12.2046** erteilt.

5.2 Umfang der Niederschlagswassereinleitungen und Anforderungen

Beim Bemessungsregen ergeben sich folgende Einleitungsmengen in den Brunnbach:

Bezeichnung der Einleitungsstelle	Lage Einleitungsstelle	Maximal zulässiger Abfluss ins Gewässer (l/s)	Jährlichkeit der Bemessung; erforderliches Beckenvolumen Geplantes Beckenvolumen (**)
Einleitungsstelle Verkehrsflächen West II	Fl.Nr. 146, Gmkg. Altenfelden	11 (*)	0,5; 145 m ³ ; 176 m ³

(*) Die Versickerungsleistung des Retentionsbodenfilters bestimmt die Einleitungsmenge

(**) Beckenvolumen = Volumen des Retentionsraums im Retentionsbodenfilter

Wenn der Bemessungsregen überschritten ist, kann der Retentionsbodenfilter bis max. 500 m³ Niederschlagswasser bis zum Erreichen der Entlastungsschwelle speichern. Erst dann kommt es zu einem weiteren Abfluss in den Brunnbach.

5.3 Betrieb und Unterhaltung

5.3.1 Unterhaltung, erforderliche Maßnahmen

Der Retentionsbodenfilter ist gemäß dem technischen Regelwerk DWA-Arbeitsblatt 178 (Retentionsbodenfilter) zu betreiben und zu unterhalten.

5.3.2 Personal

Für den Betrieb, die Überwachung und die Unterhaltung der Abwasseranlagen ist ausgebildetes und zuverlässiges Personal in ausreichender Zahl einzusetzen.

5.3.3 Eigenüberwachung

Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

5.3.4 Dienst- und Betriebsanweisungen

Der Betreiber muss eine Dienstanweisung und eine Betriebsanweisung ausarbeiten und regelmäßig aktualisieren. Dienst- und Betriebsanweisungen sind für das Betriebspersonal zugänglich an geeigneter Stelle auszulegen.

Die Dienstanweisung regelt den Dienstbetrieb und muss Einzelheiten zu Organisation, Zuständigkeiten und Verantwortlichkeiten der Mitarbeiter enthalten. Des Weiteren sind darin Regelungen zum Verhalten im Betrieb zur Vermeidung von Unfall- und Gesundheitsgefahren zu treffen. Weiterhin müssen Vorgaben zu Art und Umfang der regelmäßigen Wartung und Unterhaltung enthalten sein.

5.4 Anzeige- und Informationspflichten

5.4.1 Wesentliche Änderungen

Wesentliche Änderungen gegenüber den Antragsunterlagen bezüglich der Menge und Beschaffenheit des anfallenden Abwassers, Änderungen der baulichen Anlagen sowie der Betriebs- und Verfahrensweise der Abwasseranlagen, soweit sie sich auf die Ablaufqualität auswirken können, sind unverzüglich der Kreisverwaltungsbehörde und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg anzuzeigen. Außerdem ist rechtzeitig eine hierzu erforderliche bau- bzw. wasserrechtliche Genehmigung bzw. Erlaubnis mit den entsprechenden Unterlagen zu beantragen.

5.4.2 Baubeginn und -vollendung

Der Termin der Fertigstellung der Abwasseranlage ist dem Landratsamt Roth anzuzeigen.

5.4.3 Bauabnahme

Für die Maßnahme ist eine Bauabnahme nach Art. 61 BayWG durchzuführen.

Da unterirdische Anlagenteile errichtet werden, die Auswirkungen auf die wasserrechtliche Bauabnahme haben (Aufbau Bodenfilter), ist eine baubegleitende Abnahme durchzuführen.

Der private Sachverständige muss den Zulassungsbereich Abwasseranlagen, Teilbereich Niederschlagswasser, haben (Zulassungsbereich BAN-AA/NW).

5.4.4 Bestandspläne

Die Vorlage von Bestandsplänen nach Ausführung ist nicht erforderlich, wenn sich gegenüber der Planung keine wesentlichen Änderungen ergeben.

5.5 Unterhaltung und Ausbau des Gewässers

Der Betreiber hat die Auslaufbauwerke sowie das Gewässerufer von 5 m oberhalb bis 10 m unterhalb der Einleitungsstelle im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg und dem ansonsten Unterhaltungsverpflichteten zu sichern und zu unterhalten.

Darüber hinaus hat der Betreiber nach Maßgabe der jeweiligen gesetzlichen Bestimmungen alle Mehrkosten zu tragen, die beim Ausbau oder bei der Unterhaltung des benutzten Gewässers aus der Abwasseranlage mittelbar oder unmittelbar entstehen.

5.6 Auflagenvorbehalt

Weitere Auflagen, die sich im öffentlichen Interesse als notwendig erweisen sollten, bleiben vorbehalten.

6. Kostenentscheidung

6.1 Das Kommunalunternehmen Allersberg hat die Kosten des wasserrechtlichen Verfahrens zu tragen.

6.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr von 500,00 € festgesetzt. Erstattungspflichtige Auslagen sind für das Gutachten des Wasserwirtschaftsams Nürnberg in Höhe von 3.561,00 € sowie für Postzustellungskosten in Höhe von 63,14 € (11 x 5,74 €) entstanden.

Hinweise

1. Hinweis Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Kurz vor dem Auslauf in den Brunnbach quert der Ablaufgraben einen landwirtschaftlichen Weg. Der Weg wird dazu auf einer Länge von ca. 70 m um maximal ca. 50 cm erhöht. Die Baumaßnahme soll mit den anliegenden Bewirtschaftern abgesprochen werden, damit die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Flächen und deren Bewirtschaftung während der Bauphase und danach ungehindert möglich ist.

2. Hinweise Tiefbauverwaltung Landkreis Roth

- Der Verkehr auf der vorbeiführenden Kreisstraße RH 35 darf durch die Bauarbeiten nicht behindert werden. Für alle Schäden, die dem Straßenbaulastträger oder Dritten im Zusammenhang mit den Bauarbeiten entstehen, haftet der Betreiber.
- Soweit erforderlich ist die Arbeitsstelle nach den Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung (StVO) kenntlich zu machen. Die hierzu notwendige verkehrsrechtliche Anordnung ist bei der zuständigen Straßenverkehrsbehörde zu beantragen.
- Für die Benutzung der Kreisstraße mit Anschlussleitungen aller Art ist ein gesonderter Gestattungsvertrag mit der zuständigen Straßenbauverwaltung abzuschließen.

3. Hinweise Wasserwirtschaftsamt Nürnberg

- Die Antragsunterlagen wurden in wasserwirtschaftlicher Hinsicht geprüft. Diese Prüfung stellt keine bautechnische Entwurfsprüfung dar.
- Die Belange des Arbeitsschutzes und die Standsicherheit wurden nicht geprüft.
- Die Prüfung der Antragsunterlagen erstreckt sich nicht auf privatrechtliche Belange. Diese bleiben einer Vereinbarung zwischen dem Grundeigentümer und dem Betreiber vorbehalten.
- Die Antragsunterlagen wurden geprüft im Hinblick auf den Antrag auf Gewässerbenutzung gemäß § 9 WHG.

- Auf die Zweckmäßigkeit, für alle auf Privatgrundstücken verlegten Leitungen und Kanäle, für Zufahrten und Zugänge Grunddienstbarkeiten eintragen zu lassen, wird hingewiesen.
- Die Abwasseranlagen müssen dem behördlichen Aufsichtspersonal und den amtlichen Sachverständigen zugänglich sein (§§ 100 und 101 WHG).

GRÜNDE

I.

Das Kommunalunternehmen Allersberg beantragte mit Planunterlagen vom 09. / 22.07.2025 die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis nach § 15 WHG für das Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet West II in den Brunnbach.

Dem Antrag liegt der Entwurf des Ingenieurbüros Klos, Spalt vom 09.07.2025 zugrunde.

Mit dem geplanten Vorhaben soll folgende Gewässerbenutzung ausgeübt werden:

Einleitung von gesammeltem Niederschlagswasser von den öffentlichen Verkehrsflächen aus dem Gewerbegebiet „Allersberg West II“ in den Brunnbach

Der Markt Allersberg hat im Bereich westlich des Ortsteils Altenfelden das Gewerbegebiet „West II“ ausgewiesen.

Für die abwassertechnische Erschließung ist das Kommunalunternehmen Allersberg zuständig. Die Entwässerung soll im Trennsystem erfolgen. Die Schmutzwässer werden zur Kläranlage Roth abgeleitet.

Die Niederschlagswässer der einzelnen Gewerbeflächen sollen eigenverantwortlich auf den jeweiligen Grundstücken versickert werden. Diese Einleitungen in das Grundwasser sind daher nicht Gegenstand der vorliegenden wasserrechtlichen Erlaubnis. Die einzelnen Grundstücke erhalten einen Anschluss für den Notüberlauf an den durch das Kommunalunternehmen Allersberg zu erstellenden Oberflächenwasserkanal für die Entwässerung der Erschließungsstraße.

Die Ableitung des Niederschlagswassers von den Straßenflächen erfolgt über Rohrleitungen, einen Retentionsbodenfilter und einen Ableitungsgraben gedrosselt in den Brunnbach auf Grundstück Fl.Nr. 146, Gemarkung Altenfelden.

Der Brunnbach ist Teil des Wasserkörpers 2_F024 (Hembach, Finsterbach, Brunnbach) nach Wasserrahmenrichtlinie.

Es gelten die nachfolgenden hydrologischen Randbedingungen. Diese gelten für den Brunnbach im Bereich Guggenmühle, da unmittelbar an der Einleitungsstelle das Einzugsgebiet klein ist, der Brunnbach mehrere Äste aufweist und von den befestigten Flächen des OT Altenfelden, der Autobahn BAB 9 und der Bahnlinie beeinflusst ist.

Benutzungsanlage	Einleitungsstelle West II
Benutztes Gewässer	Brunnbach
Gewässerordnung	III
Gewässerfolge	Brunnbach – Rednitz – Regnitz – Main – Rhein
Fluss-km	k.A.
Einzugsgebiet A _{EO} (km ²)	ca. 4
Mittlerer Niedrigwasserabfluss MNQ (m ³ /s)	ca. 0,011
Mittelwasserabfluss MQ (m ³ /s)	ca. 0,03
1-jährlicher Hochwasserabfluss HQ 1 (m ³ /s)	ca. 0,5

Hinweise zu den hydrologischen Daten:

- Die Daten beziehen sich auf den Brunnbach im Bereich der Guggenmühle
- Hochwasserkoten liegen nicht vor
- Die Angaben zu den hydrologischen Daten sind mit einer Unschärfe von +/- 30% versehen

Zur Prüfung der Erlaubnisvoraussetzungen wurden die Untere Naturschutzbehörde, die Tiefbauverwaltung des Landkreises Roth, die Fachberatung für das Fischereiwesen beim Bezirk Mittelfranken, die infra Fürth GmbH und das Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten beteiligt. Die beteiligten Stellen stimmen dem Vorhaben, teilweise unter Beachtung von Hinweisen, zu.

Der Antrag und die Planunterlagen wurden durch den Markt Allersberg ortsüblich bekannt gemacht. Während der öffentlichen Auslegung (18.09. – 20.10.2025) und der Einwendungsfrist (Ab-
lauf 04.11.2025) wurden gegen das Vorhaben Einwände durch den Bund Naturschutz sowie mehrere private Einwendungsführer erhoben.

Der Erörterungstermin, zu dem alle Beteiligten fristgerecht geladen wurden, wurde auf den 17.07.2026 terminiert. An dem Termin wurden die vorgebrachten Einwände mit den Anwesenden erörtert. Das Protokoll wurde an alle Beteiligten verschickt.

Das Wasserwirtschaftsamt Nürnberg hat darüber hinaus als amtlicher Sachverständiger am 13.08.2026 ein Gutachten zur beantragten Gewässerbenutzung erstellt. Demnach bestehen gegen die beantragte Niederschlagswassereinleitung keine Bedenken.

II.

1. Das Landratsamt Roth ist für den Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig (Art. 63 Abs. 1 BayWG i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG)).
2. Das Einleiten des gesammelten Niederschlagswassers von den öffentlichen Verkehrsflächen aus dem Gewerbegebiet „Allersberg West II“ in den Brunnbach stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar.

Nach § 8 Abs. 1 WHG bedarf die Benutzung eines Gewässers einer behördlichen Erlaubnis. Im vorliegenden Fall wurde eine gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG beantragt.

Gem. § 12 Abs. 1 WHG ist eine Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen (gem.

§ 3 Nr. 10 i.V.m. § 3 Nr. 7 WHG) zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Ein zwingender Versagensgrund liegt im vorliegenden Fall nicht vor.

So werden die Menge und Schädlichkeit des Niederschlagswassers so gering gehalten, wie dies bei Einhaltung der jeweils in Betracht kommenden Verfahren nach dem Stand der Technik möglich ist. Die Einleitung ist zudem mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften und sonstigen rechtlichen Anforderungen vereinbar (§ 57 WHG).

Die Abwasseranlagen werden gem. § 60 Abs. 1 WHG nur nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten.

Im vorliegenden Fall konnte deshalb die gehobene Erlaubnis nach § 15 WHG erteilt werden, weil bei planmäßiger Errichtung und ordnungsgemäßigem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der Inhalts- und Nebenbestimmungen eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit nicht zu erwarten ist. Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten technischen Grundsätzen für die Sammlung, Ableitung und Behandlung des Niederschlagswassers besteht Einverständnis.

Aufgrund der untergeordneten Auswirkung der Einleitung und der vorgesehenen Reinigungsschritte ist eine Beeinträchtigung der Bewirtschaftungsziele gem. § 27 WHG für den Wasserkörper 2_F024 nicht zu erwarten. Die Grundsätze gem. § 6 WHG werden ebenfalls beachtet. Aufgrund der Berücksichtigung der genannten Aspekte konnte die Erlaubnis damit auch bei Ausübung des pflichtgemäßen Ermessens erteilt werden (§ 12 Abs. 2 WHG). Die vorgebrachten Einwände konnten entkräftet werden.

Die Festsetzung von Bedingungen und Auflagen beruht auf § 13 Abs. 2 WHG. Sie sind angemessen und erforderlich, um Belange des Allgemeinwohles oder Dritter zu wahren. Weiter stellen sie das mildere Mittel gegenüber einer Versagung des Antrages dar und sind damit auch verhältnismäßig.

Die Befristung der gehobenen Erlaubnis ist gem. Art. 36 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG zulässig, der festgesetzte Zeitraum ist angemessen. Er entspricht dem Vorschlag des amtlichen Sachverständigen. Damit wird den wirtschaftlichen Interessen und dem Vertrauensschutz des Betreibers ebenso Rechnung getragen, wie den einem steten Wandel unterliegenden Anforderungen im Gewässer- bzw. Umweltschutz. Die Dauer liegt im Rahmen der allgemein bei vergleichbaren Gewässerbenutzungen geübten Praxis.

Die Anforderungen an die Abwassereinleitung sind erforderlich, da das Gewässer hinsichtlich Qualität und Quantität in der Lage sein muss, die Einleitung dauerhaft aufnehmen zu können. Für die Einleitung in den Brunnbach gelten die allgemein anerkannten Regeln der Technik. Weitergehende Anforderungen aus dem Immissionsprinzip heraus liegen nicht vor.

Die Auflagen für Betrieb, Eigenüberwachung und Unterhaltung sind erforderlich, um eine ordnungsgemäße Abwasserbeseitigung sicherzustellen. Mit ihnen werden notwendige Anforderungen für die Überwachung, die regelmäßige Wartung sowie Maßnahmen für Bedingungen, die von den normalen Betriebsbedingungen abweichen, festgelegt.

Die Anzeige- und Informationspflichten sind erforderlich, um einen ordnungsgemäßen Vollzug des Wasserrechts durch die Behörden zu gewährleisten.

Der Auflagenvorbehalt wurde aufgrund § 13 Abs. 1 WHG verfügt.

Im Rahmen des wasserrechtlichen Verfahrens wurden Einwendungen vorgebracht von:

- Privaten Einwendungsführern (Schreiben mit Unterschriftenliste vom 31.10.2025)
- Bund Naturschutz (Schreiben vom 03.11.2025; wortgleich mit Schreiben der privaten Einwendungsführer vom 31.10.2025)
- Sebastian und Ines Illini (Schreiben vom 01.11.2025)

Im Folgenden werden die vorgebrachten Einwendungen bewertet und abgewogen und darüber entschieden (Art. 69 Abs. 2 Satz 1 BayWG i.V.m. Art 74 Abs. 2 Satz 1 BayVwVfg).

Da die Schreiben inhaltsgleich sind, werden die Einwendungen von Bund Naturschutz und der Liste der privaten Einwendungsführer zusammen behandelt.

Einwendungen von Bund Naturschutz und privaten Einwendungsführern (Franz Hofmann, Stefan Fiegl [Brunnau], Waltraud Müller, Stefan Fiegl [Guggenmühle], Christine Hiemeyer-Memmler, Sägewerk Beck GbR – Christina Seitz, Helmut Liegel, Anna Fiegl, Jürgen Grad):

- **Die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds ist fraglich. Der Grundwasserflurabstand wurde nicht eingehalten.**

Es wurde die Versickerungsfähigkeit des Untergrunds im Gewerbegebiet bzw. entlang der RH 35 im Bereich des Gewerbegebiets West II in Frage gestellt und der Einwand vorgebracht, dass der Grundwasserflurabstand nicht eingehalten wurde. Die Entwässerung der einzelnen Gewerbegrundstücke sowie der RH 35 ist jedoch nicht Antragsgegenstand. Der Einwand ist deshalb in diesem Wasserrechtsverfahren sachfremd und nicht zu behandeln.

- **Hohe Grundwasserstände im Bereich des Ablaufgrabens führen zu Drainagewirkung und damit zur Ableitung von Grundwasser**

Weiter wurde angemerkt, dass es aufgrund der hohen Grundwasserstände im Bereich des Ablaufgrabens zu einer Drainagewirkung kommt und damit zu einer Ableitung von Grundwasser. Der Ablaufgraben verläuft jedoch mit der Topographie des Geländes, so dass keine Übertiefen entstehen. Dem Baugrundgutachten kann entnommen werden, dass die Schachtsohle 35-90 cm über dem Grundwasserstand liegt, wodurch die befürchtete Drainagewirkung und Ableitung von Grundwasser ausgeschlossen werden können. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Weitergehende Maßnahmen zum Trinkwasserschutz im Antrag nicht enthalten**

Als Nächstes wurde kritisiert, dass im Antrag keine weitergehenden Maßnahmen zum Trinkwasserschutz enthalten sind. Das Vorhaben liegt im Trinkwassereinzugsgebiet der infra Fürth GmbH. Es gibt jedoch keine weitergehenden Anforderungen für Vorhaben in einem Trinkwassereinzugsgebiet. Das Vorhaben liegt außerhalb des Trinkwasserschutzgebiets. Der allgemeine Grundwasserschutz wurde durch das angewendete DWA-Regelwerk beachtet. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Notüberlauf der RH 35 an Entwässerung des GG West II angeschlossen**

Zudem wurde der Einwand vorgebracht, dass der Notüberlauf der Entwässerung der RH 35 an die Entwässerung des Gewerbegebiets West II angeschlossen ist und aufgrund der zusätzlichen Verkehrsbelastung die Gefahr eines Schadstoffeintrags in Brunnbach und Grundwasser besteht. Auch hier sei angemerkt, dass die Entwässerung der RH 35 nicht Antragsgegenstand ist. Da nur der Notüberlauf in den Brunnbach erfolgt, muss dieser qualitativ und quantitativ nicht behandelt werden, denn Notüberläufe erfolgen nur, wenn der angesetzte Bemessungsregen überschritten ist. Hierzu sei noch angemerkt, dass die Konzentration an Schadstoffen im Niederschlagswasser zu Beginn eines Regenereignisses regelmäßig höher ist und im späteren Entlastungsfall niedriger. Schadstoffe (AFS63) werden über die Filteranlagen weitgehend entnommen. Die bei Unfällen / Havarien austretenden Schadstoffe (z.B. Öl) sind wasserrechtlich nicht zu bewerten. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Hydraulischer Vorfluternachweis für den Brunnbach an der Einleitungsstelle fehlt**

Weiter wurde geäußert, dass ein hydraulischer Vorfluternachweis für den Brunnbach an der Einleitungsstelle fehlt. Ein solcher Nachweis ist jedoch nicht erforderlich und schwer zu realisieren, da der Brunnbach ein sehr heterogenes Profil hat und eine unterschiedliche Sohl- und Böschungsgestaltung. Zudem erfolgt eine ungesteuerte Befüllung der Teiche im weiteren Verlauf. Für die hydraulische Bewertung einer Einleitung existieren zudem keine allgemein anerkannten Regeln der Technik. Orientiert am DWA-Merkblatt M153 (Handlungsempfehlungen) wurde die geringst mögliche Drosselabflussspende ($15 \text{ l/s} \times \text{ha}$) gewählt und damit die strengste Variante. Zusätzlich fließt der Brunnbach im weiteren Verlauf durch mehrere Teiche, die für eine weitere Vergleichmäßigung des Abflusses sorgen. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Ableitung von $1,947 \text{ m}^3/\text{s}$ hydraulisch nicht nachgewiesen**

Als weiterer Kritikpunkt wurde genannt, dass die Einleitung in den Brunnbach von $1,947 \text{ m}^3/\text{s}$ hydraulisch nicht nachgewiesen wurde. Eine regelmäßige Überschwemmung der Grundstücke wird befürchtet. Zudem fehlt eine Gesamtbetrachtung der Einleitung von Niederschlagswasser aus den Gewerbegebieten West I und II. Die quantitativen Anforderungen des Brunnbachs wurden jedoch berücksichtigt und die Entwässerung nach gültigem Regelwerk berechnet und dem allgemein anerkannten Stand der Technik entsprechend geplant. Bei der genannten Menge handelt es sich nicht um die Einleitungsmenge in den Brunnbach, sondern um den maximalen Abfluss in den Rohrleitungen. Ein Antrag für die Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet West I liegt noch nicht vor. In diesem noch zu stellenden Antrag müssen dann bereits bestehende / genehmigte Einleitungen berücksichtigt werden. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Volumina des Retentionsbodenfilters hydraulisch nicht nachgewiesen**

Des Weiteren wurde geäußert, dass die Volumina des Retentionsbodenfilters (176 m^3 erforderliches Volumen, 500 m^3 zusätzlicher Puffer) hydraulisch nicht nachgewiesen wurden. Das erforderliche Rückhaltevolumen für die Entwässerung der öffentlichen Verkehrsflächen wurde jedoch nach gültigem Regelwerk ermittelt und nachgewiesen. Zusätzliches Volumen (Puffer) muss nicht nachgewiesen werden. Im vorliegenden Fall wurde der KOSTRA-Atlas 2000 angewendet. Bei Zugrundelegung des neueren KOSTRA-Atlases

2020 und einer Bemessung auf ein 5-jährliches Regenereignis ergäbe sich ein Rückhaltevolumen von 172 m³, was durch den geplanten Bodenfilter abgedeckt ist. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Keine Aussage über den Reinigungsgrad der Stofffracht**

Es wurde außerdem der Einwand vorgebracht, dass keinerlei Aussage über den Reinigungsgrad der Stofffracht vorliegt. Die spezifische Belastung des Niederschlagswassers ist jedoch im Anhang 2, Anlage 1 dargestellt. Lt. Anhang 3 (Modellierung des Reinigungsgrads über das Simulationsprogramm KOSIM) beträgt der Reinigungsgrad ca. 90 % bzgl. AFS63 und wurde damit detailliert nachgewiesen. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Für private Grundstücke ist ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen**

Weiter wurde gefordert, dass für die privaten Grundstücke ein Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 zu führen ist. Die privaten Grundstücke im Gewerbegebiet sind jedoch nicht Antragsgegenstand. Der Einwand ist deshalb in diesem Wasserrechtsverfahren sachfremd und nicht zu behandeln.

- **Tausalzeintrag in Grundwasser und Brunnbach**

Als Nächstes wurde angeführt, dass es durch die stark befahrenen Verkehrsflächen im Gewerbegebiet West II und auf der RH 35 zu einem Tausalzeintrag in Grundwasser und Brunnbach kommen wird. Es ist richtig, dass Tausalz sehr gut wasserlöslich ist und nicht durch Reinigungsanlagen entfernt werden kann. Es existiert jedoch kein technisches Regelwerk, das den Tausalzeintrag in ein Oberflächengewässer bewertet, so dass eine entsprechende Reinigung auch nicht gefordert werden kann. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Ableitung von hochbelastetem Niederschlagswasser der RH 35 über Niederschlagswasserkanäle**

Als weiterer Punkt wurde genannt, dass hochbelastetes Niederschlagswasser der RH 35 über die Niederschlagswasserkanäle des Gewerbegebiets abgeleitet wird. Es erfolgt jedoch lediglich die Notentlastung der RH 35 in die Niederschlagswasserkanäle des Gewerbegebiets, wofür keine qualitative und quantitative Behandlung erforderlich ist. Durch die Versickerung des Niederschlagswassers der RH 35 über die belebte Oberbodenzone wird bereits eine weitestgehende Reinigung erreicht. Zudem wird die Notentlastung ebenfalls über den Retentionsbodenfilter geleitet, der ca. 500 m³ Puffer an Rückhaltevolumen hat, so dass im Fall einer Notentlastung das Niederschlagswasser mindestens teilweise zusätzlich behandelt wird. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Gemeinsamer Antrag und Bescheid für Entwässerung Gewerbegebiet West II und RH 35 nötig**

Eingewendet wurde auch, dass aufgrund der Schnittstellen der Entwässerung der RH 35 und des Gewerbegebiets West II Antragstellung und Verbescheidung nur zusammen erfolgen dürfen. Dies kann rechtlich jedoch nicht gefordert werden. Jeder Betreiber ist selbst für seine Entwässerung und eine ggf. erforderliche Antragstellung verantwortlich. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

Einwendungen von Sebastian und Ines Illini:

- **Beeinträchtigung der Wasserführung durch Versiegelung von Versickerungsflächen**

Sebastian und Ines Illini haben eingewendet, dass durch die Versiegelung der Flächen im Gewerbegebiet die natürliche Versickerung erheblich eingeschränkt und in der Folge die Wasserführung beeinträchtigt wird. Hierzu ist auszuführen, dass lediglich das Niederschlagswasser der öffentlichen Verkehrsflächen im Retentionsbodenfilter gepuffert und gedrosselt abgegeben wird. Das Niederschlagswasser der privaten Flächen wird ortsnahe versickert. Die Grundstücke erhalten lediglich Notüberläufe in das öffentliche Kanalnetz und somit in den Brunnbach. Die Planung entspricht dem einschlägigen technischen Regelwerk. Im vorliegenden Fall wurde die kleinste Drosselabflussspende (15 l/s x ha) gewählt, wodurch eine Annäherung an den ursprünglichen Zustand des Brunnbachs erreicht wird. Die gewässerökologische Funktion des Brunnbachs wird somit nicht beeinträchtigt. Durch das Durchfließen von mehreren Weihern im Hauptschluss bis zur Guggenmühle erfolgt eine weitere Vergleichmäßigung des Abflusses. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Kostenträger für Neuverlegung der Trinkwasserleitung im Gewerbegebiet West II**

Als Nächstes wurde die Frage gestellt, wer für die Kosten der neu zu verlegenden Leitungen für die Wasserversorgung im Gewerbegebiet West II aufkommt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Wasserrechtsverfahrens zur Einleitung von Niederschlagswasser aus dem Gewerbegebiet West II in den Brunnbach. Die Frage müsste an das Kommunalunternehmen Allersberg gerichtet werden. Der Einwand ist sachfremd und nicht zu behandeln.

- **Versickerung auf privaten Grundstücken ggf. nicht möglich**

Weiter wurde befürchtet, dass die geplante Versickerung auf den privaten Grundstücken aufgrund der Erkenntnisse aus dem Baugrundgutachten (Boden schwach durchlässig bis wasserstauend) ggf. nicht möglich ist, so dass es zu einer dauerhaften Einleitung in den Brunnbach kommt. Die Entwässerung der privaten Grundstücke ist jedoch nicht Antragsgegenstand. Darüber hinaus sei an dieser Stelle darauf hingewiesen, dass der Bebauungsplan für das Gewerbegebiet West II, der eine Versickerung auf den privaten Grundstücken bis zu einem 5-jährlichen Regenereignis vorschreibt, rechtsverbindlich und damit einzuhalten ist. Die Versickerung ist wie gefordert zu gewährleisten und unter Berücksichtigung des gültigen DWA-Regelwerks darzustellen und nachzuweisen. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Verstärkte Hochwassergefahr durch erhöhte Abflussmenge**

Des Weiteren wurde befürchtet, dass es durch die erhöhte Abflussmenge zu einer verstärkten Hochwassergefahr kommen wird. Hierzu ist auszuführen, dass kein zusätzliches Niederschlagswasser in den Brunnbach eingeleitet wird, sondern das Abflussverhalten durch die Flächenversiegelung verändert und der Oberflächenabfluss verstärkt wird. Diesen Auswirkungen wird durch das Gesamt-Entwässerungskonzept entgegengewirkt, indem die privaten Flächen dezentral zu versickern sind. Außerdem kommt es zu keiner zeitgleichen Überlagerung der Abflüsse aus dem natürlichen Einzugsgebiet und dem Ge-

werbegebiet, da die unbefestigten Flächen im Einzugsgebiet weiterhin eine hohe Speicherkapazität aufweisen, weshalb die Abflüsse von dort zeitverzögert auftreten. Bis zur Guggenmühle und dem Anwesen der Familie Illini liegt eine Fließstrecke des Brunnbachs von 1,5 km durch Weiher, Wald und landwirtschaftliche Grundstücke, so dass ein hohes natürliches Rückhaltepotential Abflussspitzen dämpft und beim Anwesen der Familie keine erheblichen Veränderungen zu erwarten sind. Zudem sei darauf hingewiesen, dass Abflussspitzen und Hochwasser bzw. Starkregen natürliche Vorgänge darstellen, die auch jetzt bereits auftreten. Des Weiteren muss zwischen dem maximalen Abfluss in den Rohrleitungen und der Einleitungsmenge in den Brunnbach unterschieden werden. Da auch die Entlastungswassermenge schadlos abgeleitet werden muss, werden die Niederschlagswasserkanäle im Baugebiet auf die gewählte 5-jährliche Sicherheit gem. DWA-Regelwerk A118 ausgelegt. Diese Bemessung ist unabhängig von den Versickerungen auf den Grundstücken. Die Einleitungsmenge in den Brunnbach beträgt jedoch bis zum Bemessungsregen aufgrund der Drossel immer 11 l/s. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Gefahr des Eintrags von Schadstoffen in den Brunnbach**

Weiter wurde eingewendet, dass aufgrund des zukünftig hohen Verkehrsaufkommens die Gefahr eines Schadstoffeintrags in den Brunnbach besteht. Hierzu wurde weiter oben bereits an mehreren Stellen eingegangen. Das geplante Vorhaben entspricht diesbezüglich den einschlägigen Regelwerken und den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Ein ausreichender Schutz des Brunnbachs ist damit gewährleistet. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Erhöhter Sedimenteintrag in Weiher**

Zudem wurde eingewendet, dass es durch die Niederschlagswasserableitung zu einem erhöhten Sedimenteintrag in die Weiher und in der Folge zu einer Verlandung, Verschlechterung der Wasserqualität und einem erhöhten Instandhaltungsaufwand kommen kann. Die Sedimente werden durch die Entwässerungsanlage wirksam zurückgehalten. Durch die Dämpfung und Pufferung des Abflusses ist auch keine verstärkte Erosion zu erwarten und somit in der Folge keiner Erhöhung des Sediment- und Schlammeeintrags in die nachfolgenden Weiher. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Beeinträchtigung der Wassernutzungsrechte von Familie Illini**

Des Weiteren wurde angeführt, dass eine Beeinträchtigung der eigenen Wassernutzungsrechte (Guggenmühle) befürchtet wird. Dies ist jedoch nicht zu erwarten, da sich die Abflussmenge durch die Erschließung des Gewerbegebiets wie bereits ausgeführt nicht signifikant verändern wird genauso wenig wie der Sedimenteintrag in die Weiher. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

Einwendungen im Erörterungstermin:

- **Beginn der Erschließungsmaßnahmen ohne wasserrechtliche Erlaubnis**

Im Erörterungstermin wurde noch der Einwand vorgebracht, dass die Erschließungsmaßnahmen im Gewerbegebiet bereits begonnen wurden, ohne dass eine wasserrechtliche Erlaubnis vorliegt. Die wasserrechtliche Erlaubnis bezieht sich jedoch nur auf die Einleitung in den Brunnbach und nicht auf hierfür notwendige Leitungen etc. Solange keine Einleitung erfolgt, ist eine wasserrechtliche Erlaubnis nicht erforderlich. Das Risiko, dass ggf.

noch Änderungen gefordert werden und deren Umsetzung Mehrkosten verursacht, trägt der Antragsteller. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Fehlende Gesamtbetrachtung des Vorhabens**

Weiter wurde bemängelt, dass das Gesamtvorhaben Logistik-Zentrum mit seinen Auswirkungen in unterschiedlichen wasserrechtlichen Verfahren und nicht in einem zusammengefassten Verfahren betrachtet wird. Es gibt jedoch keine rechtliche Grundlage eine solche Gesamtbetrachtung zu fordern, so dass eine klare Abgrenzung der einzelnen Anträge und Verfahren wichtig ist. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

- **Entwässerung der RH 35 nicht genehmigungsfrei**

Als Nächstes wurde infrage gestellt, dass die Entwässerung der RH 35 unter die Niederschlagswasserfreistellungsverordnung fällt, da es sich um eine große Fläche handelt und eine hohe Verkehrsbelastung vorliegt. Die Entwässerung der RH 35 ist jedoch nicht Gegenstand des vorliegenden Antrags. Für die verschiedenen Abschnitte der RH 35 wird noch eine gesonderte wasserwirtschaftliche und wasserrechtliche Würdigung erfolgen. Der Einwand ist deshalb zurückzuweisen.

3. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, 4 Satz 2, Art. 5 und 6 des Kostengesetzes (KG) i. V. m. Tarifnummer 8.IV.0/1.1.4.5 des Kostenverzeichnisses. Die im Rahmen des Verfahrens angefallenen Auslagen für das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes sowie die Postzustellung an die Einwendungsführer sind gemäß Art. 10 Abs. 1 KG zu erstatten.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht Ansbach
Promenade 24 – 28, 91522 Ansbach.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Schneck